

**Gemeinde Römerstein
Landkreis Reutlingen**

Satzung

**über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen
Angehörigen der Gemeindefeuerwehr**

Feuerwehr Entschädigungssatzung (FWES)

Stand 23.11.2023

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg, hat der Gemeinderat am 23.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 15,00 Euro. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Abs. 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 15,00 Euro für jede volle Stunde ersetzt. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.
- (3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.
- (4) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss (§ 16 Abs. 1 Satz 4 FwG) als Baraufwendung in Höhe von 4,00 €, soweit dieser nicht beim Einsatz in Naturalien gewährt wird.
- (5) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaussfall nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen innerhalb des Gemeindegebietes mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 4,50 Euro für jeden Ausbildungstag gewährt. Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstaussfall, wird auf

Antrag der Verdienstaufschlag in tatsächlicher Höhe auf Nachweis ersetzt (§16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz). Ist ein Nachweis nicht möglich, der Anspruch jedoch dem Grund und der Höhe nach glaubhaft, werden bis zu 25,00 € pro Stunde, höchstens jedoch für 8 Stunden täglich gewährt.

- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaufschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten. Ist ein Nachweis nicht möglich, der Anspruch jedoch dem Grund und der Höhe nach glaubhaft, werden bis zu 25,00 € pro Stunde, höchstens jedoch für 8 Stunden täglich gewährt.

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen (Ausbilder) der Feuerwehr erhalten für Lehrgänge eine Aufwandsentschädigung als Übungsleiter in Höhe von 15,00 € je gehaltene Ausbildungsstunde, soweit keine Verdienstaufschlagsentschädigung gem. § 2 Abs. 1 zu gewähren ist.
- (2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

der Feuerwehrkommandant	1200,00 € /Jahr
die stellvertretenden Feuerwehrkommandanten	600,00 € / Jahr (gesamt)
die Abteilungskommandanten	1200,00 €/ Jahr
die stellvertretenden Abteilungskommandanten	1000,00 € /Jahr (gesamt)
die Gerätewarte der Abteilungen	
Böhringen,	900,00 € / Jahr
Donnstetten	700,00 € / Jahr
Zainingen	700,00 € / Jahr
der Jugendfeuerwehrwart der Gesamfeuerwehr	400,00 € /Jahr

Bekleidet ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr zwei Ämter im Sinne des Satz 1, so wird das höher dotierte Amt voll ausgezahlt, das geringer dotierte Amt wird zur Hälfte ausgezahlt.

Die für den stellvertretenden Feuerwehrkommandanten und die stellvertretenden Abteilungs-kommandanten gewährten Aufwandsentschädigungen gelten für das Amt. Bekleiden zwei Angehörige der Feuerwehr dasselbe Amt wird die Aufwandsentschädigung nur einmal ge-währt.

Die Aufwandsentschädigung für die Gerätewarte wird für die jeweilige Abteilung gewährt. Werden die Aufgaben des Gerätewartes von mehreren Personen wahrgenommen, wird die Aufwandsentschädigung in den Abteilungen intern aufgeteilt.

§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaufschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwen-digen Auslagen als Verdienstaufschlag 15,00 Euro/Stunde gewährt.

§ 5 Antrag

- (1) Als Anträge im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Sitzungen und dergleichen.
- (2) Den Anträgen im Sinne der § 1 Abs. 5 Satz 2, § 2 Abs. 4 Satz 2 sind Nachweise beizufü-gen, die den Verdienstaufschlag und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

§ 6 Freiwilligkeitsleistungen

Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuer-wehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederher-stellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Abs. 7 FwG).

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr vom 24.05.2012 außer Kraft.

Ausgefertigt: Römerstein, den 23.11.2023

Sauer
Bürgermeisterin

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Ba-den-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Ge-meinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Ge-nehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.